



Der Geschäftsführer

Frau
Karin Maag, MdB
Gesundheitspolitische Sprecherin der
CDU/CSU - Fraktion im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail

25.02.2021

Sehr geehrte Frau Maag,

die an die Feststellung der gegenwärtigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite anknüpfenden gesetzlichen Regelungen sowie Rechtsverordnungen sind bislang bis zum 31. März 2021 befristet. Der derzeitige Entwurf des EpiLage-FortgeltungsG sieht eine Verlängerung dieser Maßnahmen bzgl. der coronabedingten Mehrausgaben um zunächst drei weitere Monate vor. Dies halten wir für sachgerecht.

Die Verbände der BAGFW kritisieren allerdings aufs Schärfste, dass die Regelungen bezogen auf coronabedingte Mindereinnahmen ab dem 01.04.2021 auf Situationen, in denen der Betrieb aufgrund behördlicher Maßnahmen oder landesrechtlicher Regelungen zur Verhinderung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geschlossen oder eingeschränkt werden, begrenzt werden sollen. Dies kommt in der Praxis einer Streichung der Kompensationsmöglichkeiten von Mindereinnahmen für Pflegeeinrichtungen ab dem 01.04.2021 gleich. Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel einer Rückkehr zum regulären Betrieb im Rahmen der behördlichen und landesrechtlichen Vorgaben, sind jedoch der Auffassung, dass die Voraussetzungen dafür zum 01.04.2021 noch nicht gegeben sein werden.

Ein Großteil der Bewohner/innen vollstationärer Einrichtungen ist inzwischen geimpft, aber die Impfquote vor Ort beträgt nicht 100%, weder bei den Mitarbeitenden noch bei den Bewohnerinnen und Bewohnern. Darüber hinaus gibt es noch weitere Unwägbarkeiten trotz Impfung, z.B. Ansteckungen und auch Ausbruchsgeschehen trotz (zweiter) Impfung. Die Regelungen zur Testung, zu Abstands- und Hygieneregulungen und die Kohortierungsempfehlungen gelten zunächst weiter. Auch ist nicht abschätzbar, welche Auswirkungen die Mutationen auf das Infektionsgeschehen haben werden. All das hat nach wie vor Auswirkungen auf die Auslastung der Einrichtungen.

Für Tagespflegeeinrichtungen bedeutet dies bspw. weiterhin reduzierte Gruppengrößen, auch wenn dies in vielen Ländern aufgrund behördlicher Maßnahmen angeordnet ist und dort entsprechend durch die Neuregelung des § 150 SGB XI abgedeckt wäre. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Impfquoten in der Tagespflege derzeit deutlich niedriger liegen als in der vollstationären Pflege. Einrichtungen der Tagespflege sind derzeit zudem wegen der Abstands- und Hygieneregulungen überwiegend nur bis max. 50-60 Prozent belegbar.

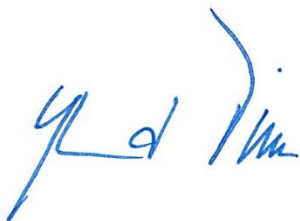
In vollstationären Pflegeeinrichtungen, die einen COVID-19-Ausbruch mit vielen Verstorbenen hatten, verzögert sich die volle Belegung noch über Monate. Auch ist die Bereitschaft von Pflegebedürftigen in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung einzuziehen, derzeit aus Angst vor Ansteckung noch gering. Der Hinweis in der Gesetzgebung, dass beispielsweise durch die Anpassung der Kostenstrukturen an die veränderten Gegebenheiten oder auch mittels Anpassung der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung durch Verhandlungen mit den Kostenträgern ein Ausgleich der Mindereinnahmen erreicht werden könne, ist nicht zielführend: Zum einen dauern Vergütungsverhandlungen in der Regel länger, zum anderen und vor allem jedoch bedeutet die Anpassung der Kostenstrukturen im derzeitigen System letztlich eine Erhöhung des Eigenanteils für die Bewohner/innen oder eine Reduzierung des Pflegepersonals, was wiederum impliziert, dass Infrastruktur dauerhaft abgebaut wird. Beides sind Maßnahmen, die in der derzeitigen Lage weder den Bewohner/innen noch den Pflegefachkräften vermittelbar sind. Das kann auch politisch nicht gewollt sein. Zudem hatten die Einrichtungen im letzten Jahr auch, trotz der Regelungen nach § 150 SGB XI, Einnahmeausfälle durch nicht refinanzierte Ausfälle bei den Investitionskosten. Dadurch besteht in der aktuellen Situation in stark von COVID-19 betroffenen Einrichtungen kein Puffer um die Mindereinnahmen aufzufangen.

Wenn beispielsweise die Auslastung in einer vollstationären Einrichtung bedingt durch Todesfälle um 10 bis 15 Prozent absinkt, führt das in einer Einrichtung mit 80 Plätzen zu einem Rückgang der Einnahmen in Höhe von bis zu einer halben Million Euro. Die Auslastung einer Tagespflege im Umfang von nur 50 bis max. 60 Prozent bedeutet Mindereinnahmen im Umfang von 40 bis 50 Prozent. Betroffene Einrichtungen sind also ohne Schutzschirm in ihrer Existenz bedroht.

Wir bitten Sie, diese Aspekte bei Ihren Beratungen zum Vierten Bevölkerungsschutzgesetz zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Timm